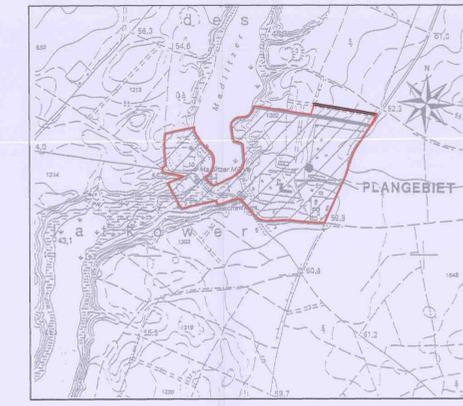


Übersichtsplan M 1:10000



Planzeichen n. Planzeichenverordnung vom 18.12.1998

- Art der baulichen Nutzung (Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - Sondergebiet, der Erholung dienend (Par. 10 BauNVO) s. auch textliche Festsetzung Nr. 15
- Baugrenze, Baufurche, Baugrenzen (Par. 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - Baugrenze
 - Baugrenze Tunnelbauwerk
 - Kennzeichnung der bebaubaren Fläche
- Verkehrsfächen (Par.9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehrsfläche, sofern nicht anders ausgewiesen)
 - Fußweg (öffentliche Nutzung)
 - Parkplatzanlage
 - Standort Abwasseranlage
- Grünflächen (Par.9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - private Grünflächen
 - Bereich Wald-Reitplatz 50 m x 90 m
- Wasserflächen (Par.9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)
 - Wasserflächen
- Flächen für Wald (Par. 9 Abs.1 Nr.18 u. Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Par. 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Erhalt der nach Par. 82 BbgNatSchG geschützten Biotope)
 - Naturdenkmal Kastanienallee
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen (89 (1) Nr. 25b BauGB)
 - Erhaltung Bäume
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Par.9 Abs.7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Beugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (Par. 1 Abs.4, Par.16 Abs.5 BauNVO)
 - Kennzeichnung von Flächen
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
 - geschützte Biotope n. Par. 32 BbgNatSchG (nachrichtliche Übernahme)
 - Korridor für Zaun Nordseite (in Abstimmung mit dem MLUV Land Brandenburg und unterer Forstbehörde)

Legende:

314	Flurstücksnummer	314	Klarfächer
---	Flurgrenze	---	Feldfächer
---	Flurstücksgrenze	---	Holz
---	Nutzungsgrenze	---	Reisepflanzfläche
---	Weg	---	Kleingarten
---	Baum	---	Fliesen
---	Wald/Reitplatz	---	Gemüsegarten
---		---	Naturschutzgebiet
---		---	Bau- u. angrenzender Standort

Hinweis 1:

---	von Bebauung	---	Klarfächer
---	Flurgrenze	---	Feldfächer
---	Flurstücksgrenze	---	Holz
---	Nutzungsgrenze	---	Reisepflanzfläche
---	Weg	---	Kleingarten
---	Baum	---	Fliesen
---	Wald/Reitplatz	---	Gemüsegarten
---		---	Naturschutzgebiet
---		---	Bau- u. angrenzender Standort

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. Teil I S. 2585)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundfläche (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. S. 498)

Verordnung über die Ausgestaltung der Bauleistungs- und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010

Brandenburgische Bauordnung (BauBO) in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2010 (GVBl. I S. 172)

Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.06.10 (GVBl. Nr. 28)

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Genehmigungsbehörde: Beeskow, den

Präambel

Satzung gemäß Par. 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I S. 2414), in Kraft getreten am über den vorherbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Flugplatz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) unter Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften gemäß Par. 81 Brandenburgische Bauordnung (BauBO). Der Satzung ist eine Begründung (Teil C) beigelegt.

Textliche Festsetzungen

- Die Sonderbebauung für alle Sondergebiete in Plangebiet wird nach Par. 10 BauNVO als Sondergebiet, die der Erholung dienend festgesetzt. Die Gesamtzahl der dort zulässigen Gebäuden wird auf 300 begrenzt, die sich in 08 Zimmern, 28 Ferienhäusern und 9 Ferienwohnungen befinden. Zusätzlich zu den notwendigen Unterhaltungsgebäuden sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
 - gastronomische und kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungsräumlichkeiten
 - Freizeitanlagen (Spielplätze, Schwimmbäder, Sauna)
 - Freizeitanlagen (Spielplätze, Schwimmbäder, Sauna)
 - Einrichtungen der medizinischen Versorgung
 - Werkstätten, Lager- und Personalgebäude, Personalwohnungen
 - Sportanlagen (Tennisplätze, Radelwegen)
 - Anlagen, die in Zusammenhang mit der Wassernutzung stehen
 - Freizeitanlagen (Weg, Pavillon, Brunnen, Pergola, Kiosk)
 - Anlagen zur Unterbringung von Kfz (Garagen, Stellplätze)
 - notwendige Einrichtungen der technischen Infrastruktur wie Trafos, Pumpen, unterirdische Leitungen, Pole, Normalschleusen, Leuchte
 Die aufgeführten Anlagen sind an den Charakter der Sonderbebauung gebunden. Innerhalb der Grünflächen sind Wegeführungen zulässig, sofern in den nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird.
- Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
In Sondergebiet 1 sind außerhalb der bebaubaren Flächen nur Wegeanlagen und Flächenbelegungen bis max. 350 qm zulässig. Die bebaubare Fläche Nr. 1 kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig sind zwei Vollgeschosse. Die bebaubare Fläche Nr. 2 kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig sind zwei Vollgeschosse. Die bebaubare Fläche Nr. 3 kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig ist ein Vollgeschoss. Als Bebauung sind nur Garagen, Carports zulässig. Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
In Sondergebiet 2 ist nur die Errichtung eines Pavillons zulässig. Die bebaubare Fläche kann zu 100 % bebaut werden. Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
In Sondergebiet 3 sind außerhalb der bebaubaren Flächen nur Wegeanlagen und Flächenbelegungen bis max. 60 qm zulässig. Darüber hinaus ist eine Bergterrasse bis max. 250 qm zulässig. Darin Bepflanzung ist nur in Belegung oder Bestattung, die mindestens die gleiche Versickerungsrate besitzen, zulässig. Die bebaubare Fläche kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig sind drei Vollgeschosse, die zulässige maximale Traufhöhe beträgt 4,50 m ü. 48,00 m ü. NN, die zulässige maximale Firsthöhe beträgt 6,00 m ü. 48,00 m ü. NN. Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
In Sondergebiet 4 sind außerhalb der bebaubaren Flächen nur Wegeanlagen und Flächenbelegungen bis max. 200 qm zulässig. Darüber hinaus ist eine Bergterrasse bis max. 500 qm zulässig. Darin Bepflanzung ist nur in Belegung oder Bestattung, die mindestens die gleiche Versickerungsrate besitzen, zulässig. Die bebaubare Fläche kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig sind drei Vollgeschosse, die zulässige maximale Traufhöhe beträgt 4,50 m ü. 48,00 m ü. NN, die zulässige maximale Firsthöhe beträgt 6,00 m ü. 48,00 m ü. NN. Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
In Sondergebiet 5 sind außerhalb der bebaubaren Flächen und der Flächen für Stellplätze nur Wegeanlagen und Flächenbelegungen bis max. 30 qm zulässig. Die bebaubare Fläche kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig ist ein Vollgeschoss. Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
In Sondergebiet 6 sind außerhalb der bebaubaren Flächen nur Wegeanlagen und Flächenbelegungen bis max. 650 qm zulässig. Die bebaubaren Flächen 10 und 7 können zu 100 % bebaut werden. Zulässig ist ein Vollgeschoss in der bebaubaren Fläche 7, sind drei Vollgeschosse innerhalb der bebaubaren Fläche 10. Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
In Sondergebiet 7 sind außerhalb der bebaubaren Flächen und der Flächen für Stellplätze Flächenversegelungen bis max. 6000 qm (entsprechend der Flächenversegelungen in Fläche S und T) zulässig. Außerhalb der bebaubaren Flächen sind Freizeitanlagen (Spielplätze, Sportanlagen, Freizeitanlagen, Koppeln, Anlagen zur Unterbringung von Kfz (Garagen, Stellplätze, Carports), Freizeitanlagen (Weg, Pergola, Pavillon, Brunnen, Kiosk)) zulässig. Innerhalb der bebaubaren Fläche S sind Schwimmbecken bis 20 qm, innerhalb der bebaubaren Fläche T Tennisplätze, Picknickplatz und eine Terrasse in Holzweise bis max. 15 qm zulässig. Die Gesamtzahl der gleichzeitig in S07 dauerhaft untergebrachten Pferde darf 85 nicht überschreiten. Die bebaubaren Flächen 5, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23 und 27 können zu 100 % in Gebäuden bebaut werden, die bebaubare Fläche 19 bis max. 2400 qm, die bebaubare Fläche 18 bis 21 bis max. 1000 qm und die bebaubare Fläche 22 bis max. 620 qm. Flächenversegelungen sind darüber hinaus in der bebaubaren Fläche 19 bis max. 100 qm, in der bebaubaren Fläche 18 bis 21 bis max. 500 qm und in der bebaubaren Fläche 22 bis max. 650 qm zulässig. In der bebaubaren Fläche 28 ist ein Langplatz zulässig. Zulässig ist ein Vollgeschoss in Baublöcke 23 sind zwei Vollgeschosse in den bebaubaren Flächen 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22, sind vier Vollgeschosse innerhalb der bebaubaren Fläche 8 und 9. Die Parkplätze innerhalb der Flächen 12, 13 und 14 sind mit Schotterrasen anzulegen. In Baublöck 10 ist die Errichtung einer Tunnelanlage (Verbindung zwischen den Gebäuden der Baublöcke 8, 9, 10, 11) mit dort integrierter gastronomischer Einrichtung zulässig. Oberhalb Fußboden im Bereich 10 darf 50,00 m ü. NN, im Bereich 11 50,00 m ü. NN nicht unterschritten. Da die Anlage erdberücksichtigt ist, wird diese Fläche bei den sonstigen textlichen Festsetzungen ausgewiesen zulässigen Verengungen nicht berücksichtigt. Die Fläche K (Nebenanlage) kann zu 100 % versiegelt werden. Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Die Flächen innerhalb der Baublöcke 8 und 9 werden auf 60,00 m über NN die Wände auf 67,00 m über NN festgesetzt. Die Flächen innerhalb der Baublöcke 10 wird auf 59,20 m über NN die Wände auf 61,30 m über NN festgesetzt. Die Flächen innerhalb der Baublöcke 28 wird auf 54,00 m über NN die Wände auf 61,30 m über NN festgesetzt. Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Innerhalb der Fläche A sind Tischlagen bis zu einer Gesamtgröße von 350 qm zulässig. Die Darstellung in der Planzeichnung hat keinen Normcharakter. Wege sind bis max. 40 qm zulässig (entst. Bestand April 2008). Par. 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 20 BauGB
- Für das gesamte Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, außer für die bebaubare Fläche 15. Hier wird eine abweichende Bauweise (Gebäudehöhe > 50 m zulässig) festgesetzt. Par. 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Innerhalb der Plangebiet bei Flächenversegelungen außerhalb der Gebäude max. 7000 qm mit Pflaster und max. 1500 qm durch Rasengitter o. Klopflaster zulässig. Darüber hinausgehende Flächen und Wegeanlagen sind nur mittels Bepflanzung in Schotterrasen anzulegen, soweit es sich nicht um sportliche Anlagen handelt. Diese sind mit wasserundurchlässigen Materialien auszuführen. Ansonsten sind nur Anlagen der technischen Infrastruktur und notwendige Wander- und Fußwege zulässig. Par. 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Par. 9 (1) BauGB
Innerhalb der Grünfläche H ist die Anlage eines Reitplatzes mit einer maximalen Größe von 4500 qm zulässig, innerhalb der Fläche J sind 2 Langplätze mit jeweils 20 qm zulässig. Par. 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 20 BauGB
- Für das gesamte Plangebiet sind die folgenden Festsetzungen so zu gestalten, daß in Abstand von max. 5,00 m Öffnungen von mind. 0,1 m Höhe über Oberkante Gelände in einer Mindestbreite von 0,2 m in der Einfrandung vorgesehen werden. Die Einfrandungen sind außerdem bei den Flächen für den Wald festgesetzten Bereiche in Fläche Z in einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Verwendet werden dürfen transparente Konstruktionen (Metallgitter, Scherengitter, Holzkonstruktionen). Eine vollständige Begründung der Einfrandungen ist zulässig. Par. 9 (1) Nr. 20 BauGB, Par. 81 BauGB
- In Bereich der Fläche G ist eine Bauteilfläche mit einer Mindestbreite von 3,00 m anzulegen. Par. 9 (1) Nr. 20 BauGB
- In Bereich der Fläche I ist die Anlage eines Kräutler-, Gemüse- und Obstgartens zulässig. Par. 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
- Innerhalb der Flächen mit Bindungen zur Erhaltung und für die Anpflanzung von Bäumen sind abgetragene Bäume in gleicher Zahl zu ersetzen, auf Fläche P wird die Anzahl der Bäume mit 35, auf P2 mit 15 festgesetzt. Par. 9 (1) Nr. 25b BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Madlitz-Falkenhagener Seengebiet"

Beschlüsse

- Die Gemeindevertretung hat am 04.07.08 die Aufnahme des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Ferien-, Sport- und Freizeitort Alt Madlitzer Mühle" beschlossen. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in Anbetracht für den Amt Osterwind am 01.08.2008 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.02.2009 / 03.10.2009 / 05.05.2007 / 13.02.2007 / 29.04.2008 den Bebauungsplanentwurf beschlossen und zur Auslegung bestell. Die endgültige Bekanntmachung des Beschlusses ist in Anbetracht für den Amt Osterwind am 01.10.2009 / 01.05.10 / 01.07.10 / 01.07.10 / 01.08.10 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.02.2009 / 05.06.2007 / 20.10.2007 / 15.07.2008 / 23.08.2008 die Bauleistungs- und die Darstellung des Planinhalts der Bebauungsplanung beschlossen und zur Auslegung bestell. Die endgültige Bekanntmachung des Beschlusses ist in Anbetracht für den Amt Osterwind am 01.10.2009 / 01.05.10 / 01.07.10 / 01.07.10 / 01.08.10 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.09.2010 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wie Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) beigelegt.

Brisen, den 28.9.11 Amtsdirektor Peter Sturm

Verfahren

- Die für die Realisierung und Landesaufgabe zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 01.08.2008 beauftragt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2008 von der Planung benachrichtigt und zur Auslegung nach in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltschutz nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 07.08.2008 bis einschließlich 07.09.2008, jeweils montags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. In der endgültigen Bekanntmachung am 01.08.2009 wurde auf die Gelegenheit zur Auslegung und auf die Möglichkeit zur Erörterung der Planung hingewiesen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB mit Schreiben vom 17.09.2008 / 23.02.2007 / 03.05.2007 / 25.03.2007 / 13.05.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den bereits vorliegenden Umweltschutz-Berichtungen mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und den Menschen hat in der Zeit:
 - von 08.10.2008 bis einschließlich 08.12.2007, montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 16.00-18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
 - von 08.03.2007 bis einschließlich 10.04.2007, montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 16.00-18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
 - von 08.07.2007 bis einschließlich 08.08.2007, montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 16.00-18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
 - von 08.10.2007 bis einschließlich 07.12.2007, montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 16.00-18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
 - von 09.04.2008 bis einschließlich 23.05.2008, montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 16.00-18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis darauf, dass Bauverfahren im Ausnahmefall abgelehnt werden können und dass nicht freigelegte abgegebene Bauverfahren bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig ist, soweit mit ihm die Öffentlichkeit geltend gemacht werden, die von Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 27.09.2010 öffentlich bekannt gemacht worden.

Brisen, den 28.9.11 Amtsdirektor Peter Sturm

Ausfertigung

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Brisen, den 28.9.2011 Amtsdirektor Peter Sturm

Inkraftsetzung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungzeiten von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind an der ... öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist gemäß § 26 Abs. 1 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsbehelfe hingewiesen worden.

Brisen, den 04.11.2011 Amtsdirektor Peter Sturm

Katastervermerk

Die veränderte Planzeichnung enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand von 26.11.2011, und weist die planungsrelevanten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten genehmigten Bestände einvernehmlich. Die Übergangsgrenzen der neu zu bildenden Grenzen in der Drucksache ist einvernehmlich möglich.

Erstellt am 27.11.2011
Brisen, den 27.11.2011
Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
Bebauungsplan
"Ferien-, Sport- und Freizeitort
Alt Madlitzer Mühle"
1. Änderung

Datum der Planerstellung: 14.07.2011
Maßstab: 1:1000
mit der Planerstellung beauftragt:
August-Bebel-Straße 68
16517 Forsteneulde
Tel: 03361/717749
Fax: 03361/710493

Satzung